

291/ME



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN
SEKTION IX

GZ 30.511/5-IX/10/02

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

Betrifft: Änderung des Fleischuntersuchungsgesetzes;
Begutachtungsverfahren

Einer Entschließung des Nationalrates folgend übermittelt das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen 25 Exemplare des rubrizierten Gesetzesentwurfes samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung. Die Begutachtungsfrist endet mit 28. Februar 2002.

Dieser Entwurf wurde gleichzeitig in elektronischer Form an die Adresse des Präsidiums des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) überendet.

21. Jänner 2002
Für den Bundesminister:
BOBEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Sektion IX-Abteilung 10, Auskunft: Hr. Dr. MUHR, DW: 4873
A-1030 Wien, Radetzkystraße 2, Tel: (01) 711 00/0, Fax (01) 711 00/4201 DVR:0017001

ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem das Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird

Das Fleischuntersuchungsgesetz, BGBI. Nr. 522/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

Artikel 1**1. § 2 Abs. 2 lautet:**

„(2) Eine „Schlachtung aus besonderem Anlass“ ist jede von einem Tierarzt im Anschluss an einen Unfall oder auf Grund schwerer physiologischer und funktioneller Störungen angeordnete Schlachtung. Eine „Notschlachtung“ ist eine Schlachtung aus besonderem Anlass außerhalb eines Schlachtbetriebes, wenn der Tierarzt der Aufassung ist, dass das Tier nicht transportfähig ist oder dass der Transport dem Tier unnötige Leiden verursachen würde.“

2. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Landeshauptmann hat die Schlachttier- und Fleischuntersuchung der Gemeinde zu übertragen, wenn

1. die Gemeinde über die nötige Anzahl von in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehenden Fleischuntersuchungstierärzten verfügt und
2. – ausgenommen bei Städten mit eigenem Statut – in dieser Gemeinde ein Schlachtbetrieb gelegen ist, der von der Gemeinde selbst oder einer im Eigentum der Gemeinde stehenden Gesellschaft betrieben wird.“

3. § 5 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. im Besitz eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses sind, aus dem hervorgeht, dass der Tätigkeit mit Fleisch nichts entgegensteht.“

4. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Die beauftragten Personen haben das Gesundheitszeugnis gemäß Abs. 1 Z 3 jährlich zu erneuern.“

5. § 6 Abs. 7 Z 3 lautet:

„3. der Tierarzt das ärztliche Gesundheitszeugnis gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 nicht erbringt.“

6. § 7 Abs. 6 Z 2 lautet:

„2. der Fleischuntersucher das ärztliche Gesundheitszeugnis gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 nicht erbringt.“

7. Dem § 15 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Bestellung erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem der Trichinenuntersucher das 65. Lebensjahr vollendet hat.“

8. Nach § 26b wird folgender § 26c angefügt:

„§ 26c. (1) Bei Bestätigung einer vorschriftswidrigen Behandlung gemäß Abs. 2 sind die betroffenen Tiere unverzüglich zu töten. Die Tötung ist mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde anzuordnen.

(2) Eine „vorschriftswidrige Behandlung“ im Sinne des Abs. 1 ist

1. die Verwendung von nicht zugelassenen Stoffen oder Erzeugnissen oder
2. die Verwendung von zugelassenen Stoffen oder Erzeugnissen zu anderen als zu den gesetzlich dafür vorgesehenen Zwecken oder unter anderen als den gesetzlich dafür vorgesehenen Bedingungen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann von einer Tötungsanordnung gemäß Abs. 1 in Fällen des Abs. 2 Z 2 Abstand nehmen, wenn durch andere Maßnahmen, insbesondere jene gemäß § 26b, eine Gefährdung von Mensch und Tier ausgeschlossen wird.

(4) Der Bescheid gemäß Abs. 1 hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

2

1. den Namen des Verfügungsberechtigten über die betroffenen Tiere.
2. die genaue Bezeichnung und den Standort der betroffenen Tiere.
3. die genaue Bezeichnung des Ortes, wo die Tötung der Tiere durchgeführt werden soll.

(5) Die Tötung der Tiere hat innerhalb von drei Werktagen ab Anordnung der Tötung und unter Berücksichtigung des Tierschutzes zu erfolgen. Für die Beseitigung der Tierkörper gilt § 46 Abs. 1.

(6) Die Berufung gegen einen Bescheid gemäß Abs. 1 hat keine aufschiebende Wirkung.“

9. § 50 Z 1 lautet:

“1. gegen Gebote oder Verbote einer auf Grund des § 1 Abs. 4, 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 erlassenen Verordnung verstößt oder“

10. In § 50 wird nach der Z 14 folgende Z 14a eingefügt:

“14a. gegen Gebote oder Verbote einer auf Grund des § 26a Abs. 2 erlassenen Verordnung verstößt oder“

11. In § 50 werden nach der Z 15 folgende Z 15a und 15b eingefügt:

“15a. gegen einen Bescheid gemäß § 26c verstößt oder

15b. den Bestimmungen des § 26c Abs. 5 zuwiderhandelt oder“

12. Nach § 51 Abs. 3a wird folgender Abs. 3b eingefügt:

„(3b) § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1 Z 3, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 7 Z 3, § 7 Abs. 6 Z 2, § 15 Abs. 5, § 26c sowie § 50 Z 1, 14a, 15a und 15b treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.mit dem ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel 2

(1) Übertragungen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung an die Gemeinde gemäß § 4 Abs. 3 des Fleischuntersuchungsgesetzes, die nicht den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 des Fleischuntersuchungsgesetzes in der Fassung des Art. 1 entsprechen, treten mit Ende des Jahres 2002 außer Kraft.

(2) Art. 2 tritt mit dem ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Im Rahmen der Vollziehung des Fleischuntersuchungsgesetzes wurden mehrere Mängel, insbesondere im Hinblick auf einschlägige EG-Vorschriften, festgestellt.

Diese Mängel werden gemäß der vorliegenden Novelle beseitigt. Im Einzelnen enthält die Novelle eine Ergänzung der Bestimmungen für die Übertragung der Fleischuntersuchung an die Gemeinde, die Vorschreibung der Tötung von vorschriftswidrig behandelten Nutztieren, eine Neudefinition der Notschlachtung, Anpassungen wegen des Wegfalls des Bazillenausscheidergesetzes und Ergänzungen in den Bereichen Trichinenuntersuchung und Strafbestimmungen.

Dieses Bundesgesetz ist EG-konform.

Finanzielle Auswirkungen:

Dieses Bundesgesetz ist für den Bund, die Länder und die Gemeinden weder mit zusätzlichen Kosten noch Einnahmen verbunden. Zusätzliches Personal bei Gebietskörperschaften wird nicht erforderlich sein.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu § 2 Abs. 2:

Die Neudefinition entspricht der Richtlinie Nr. 64/433/EWG, Art. 2 lit. n.

Zu § 4 Abs. 3:

Die Ausnahmen von der generellen Verantwortlichkeit des Landeshauptmannes für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sind im Interesse der Einheitlichkeit der Vollziehung möglichst gering zu halten. Nur dann, wenn die privatrechtliche Verfügungsgewalt über die Führung des Schlachtbetriebes zur Gänze bei der Gemeinde liegt und sie auch über die nötige Anzahl von bei ihr angestellten Fleischuntersuchungstierärzten verfügt, ist eine solche Ausnahme gerechtfertigt. Städte mit eigenem Statut können von der Voraussetzung des gemeindeeigenen Schlachtbetriebes ausgenommen werden, weil diese auch die Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde erfüllen und daher über eigene Amtstierärzte verfügen.

Zu § 5 Abs. 1 Z 3, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 7 Z 3 und § 7 Abs. 6 Z 2:

Das Bazillenausscheidergesetz entfällt im Zuge der Rechtsbereinigung des Bundes. Dies ist im Fleischuntersuchungsgesetz zu berücksichtigen.

Zu § 15 Abs. 5:

Die Altersregelung entspricht jener von Fleischuntersuchungstierärzten und Fleischuntersuchern (§ 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 7).

Zu § 26c:

Diese Bestimmung ist auf Grund des Art 23 Abs. 2 der Richtlinie Nr. 96/23/EG erforderlich.

Zu § 50 Z. 1, 14a, 15a und 15b:

Verstöße gegen diesbezügliche Bestimmungen sind zum Schutz der Konsumenten unter Strafsanktion zu stellen.

Zu Artikel 2:

Zur Anpassung an die neue Rechtslage hinsichtlich Übertragung der Fleischuntersuchung an die Gemeinden wird den Behörden eine Übergangsfrist bis Ende 2002 eingeräumt.

Vorblatt

Probleme:

Im Verlauf der Vollziehung des Fleischuntersuchungsgesetzes wurden Mängel, insbesondere im Hinblick auf einschlägige EG-Vorschriften, festgestellt.

Ziele:

Beseitigung der bisherigen Mängel

Inhalt:

Ergänzung der Bestimmungen für die Übertragung der Fleischuntersuchung an die Gemeinde, Vorschreibung der Tötung von vorschriftswidrig behandelten Nutztieren, Neudefinition der Notschlachtung, Anpassungen wegen des Wegfalls des Bazillenausscheidergesetzes und Ergänzungen in den Bereichen Trichinenuntersuchung und Strafbestimmungen.

Alternativen:

Beibehaltung der mängelbehafteten und nicht EG-konformen Rechtslage

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Bundesgesetz ist EG-konform.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

5

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 2 (2) Notschlachtung ist jedes Schlachten, zu dem sich der Tierbesitzer entschließt, weil ihm an dem Tier wahrgenommene Krankheitssymptome oder äußere Verletzungen die Besorgnis einer gänzlichen oder teilweisen Entwertung des Tieres nahe legen, welcher Entwertung er vorbeugen will.

§ 4 (3) Der Landeshauptmann hat die Schlachttier- und Fleischuntersuchung solchen Gemeinden zu übertragen, die über mindestens einen in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehenden Fleischuntersuchungstierarzt verfügen.

§ 5 (1) Als Fleischuntersuchungsorgane dürfen nur Personen beauftragt werden, die

1. entfällt
2. die volle geistige und körperliche Eignung zur Erfüllung ihrer Aufgaben besitzen und
3. im Besitz eines amtärztlichen Zeugnisses nach dem Bazillenausscheidergesetz sind.

(2) Die beauftragten Personen haben jährlich den Nachweis zu erbringen, dass sie im Besitz eines amtärztlichen Zeugnisses nach dem Bazillenausscheidergesetz sind.

§ 6. (7) Die Beauftragung eines Fleischuntersuchungstierarztes ruht, solange

1. das Recht zur Ausübung des tierärztlichen Berufes ruht;

Vorgeschlagene Fassung:

§ 2 (2) Eine „Schlachtung aus besonderem Anlass“ ist jede von einem Tierarzt im Anschluss an einen Unfall oder auf Grund schwerer physiologischer und funktioneller Störungen angeordnete Schlachtung. Eine „Notschlachtung“ ist eine Schlachtung aus besonderem Anlass außerhalb eines Schlachtbetriebes, wenn der Tierarzt der Auffassung ist, dass das Tier nicht transportfähig ist oder dass der Transport dem Tier unnötige Leiden verursachen würde.

(3) Der Landeshauptmann hat die Schlachttier- und Fleischuntersuchung der Gemeinde zu übertragen, wenn

1. die Gemeinde über die nötige Anzahl von in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehenden Fleischuntersuchungstierärzten verfügt und
2. – ausgenommen bei Städten mit eigenem Statut – in dieser Gemeinde ein Schlachtbetrieb gelegen ist, der von der Gemeinde selbst oder einer im Eigentum der Gemeinde stehenden Gesellschaft betrieben wird.

Unverändert

Unverändert

3. im Besitz eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses sind, aus dem hervorgeht, dass der Tätigkeit mit Fleisch nichts entgegensteht.

(2) Die beauftragten Personen haben das Gesundheitszeugnis gemäß Abs. 1 Z 3 jährlich zu erneuern.

Unverändert

Unverändert

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

2. der Tierarzt vorübergehend unfähig ist, die ihm auf Grund der amtlichen Betrauung obliegenden Pflichten zu erfüllen, oder
3. der Tierarzt das amtsärztliche Zeugnis nach dem Bazillenausscheidergesetz nicht erbringt.

§ 7. (6) Die Beauftragung zur Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung ruht, solange

1. der Fleischuntersucher vorübergehend unfähig ist, die ihm auf Grund der amtlichen Betrauung obliegenden Pflichten zu erfüllen, oder
2. der Fleischuntersucher das amtsärztliche Zeugnis nach dem Bazillenausscheidergesetz nicht erbringt.

§ 15. Abs. 1 - 4

(5) fehlt

§ 26c. fehlt

Vorgeschlagene Fassung:

Unverändert

3. der Tierarzt das ärztliche Gesundheitszeugnis gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 nicht erbringt.

Unverändert

Unverändert

2. der Fleischuntersucher das ärztliche Gesundheitszeugnis gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 nicht erbringt.

Unverändert

(5) Die Bestellung erlischt mit „Ablauf des Jahres, in dem der Trichinenuntersucher das 65. Lebensjahr vollendet hat.“

§ 26c. (1) Bei Bestätigung einer vorschriftswidrigen Behandlung gemäß Abs. 2 sind die betroffenen Tiere unverzüglich zu töten. Die Tötung ist mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde anzordnen.

- (2) Eine „vorschriftswidrige Behandlung“ im Sinne des Abs. 1 ist
 1. die Verwendung von nicht zugelassenen Stoffen oder Erzeugnissen oder
 2. die Verwendung von zugelassenen Stoffen oder Erzeugnissen zu anderen als zu den gesetzlich dafür vorgesehenen Zwecken oder unter anderen als den gesetzlich dafür vorgesehenen Bedingungen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann von einer Tötungsanordnung gemäß Abs. 1 in Fällen des Abs. 2 Z 2 Abstand nehmen, wenn durch andere Maßnahmen, insbesondere jene gemäß § 26b, eine Gefährdung von Mensch und Tier ausgeschlossen wird.

- (4) Der Bescheid gemäß Abs. 1 hat zumindest folgende Angaben zu

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 50 Wer

1. gegen Gebote oder Verbote einer auf Grund des § 1 Abs. 4, 5, 6, 7, 8 oder 9 erlassenen Verordnung verstößt oder
2. - 14.
- 14a. fehlt

15.

15a. und 15b. fehlt

16. - 28.

§ 51 Abs. 1 - 3a

(3b) fehlt

Vorgeschlagene Fassung:

enthalten:

1. den Namen des Verfügungsberechtigten über die betroffenen Tiere,
2. die genaue Bezeichnung und den Standort der betroffenen Tiere,
3. die genaue Bezeichnung des Ortes, wo die Tötung der Tiere durchgeführt werden soll.

(5) Die Tötung der Tiere hat innerhalb von drei Werktagen ab Anordnung der Tötung und unter Berücksichtigung des Tierschutzes zu erfolgen. Für die Beseitigung der Tierkörper gilt § 46 Abs. 1.

(6) Die Berufung gegen einen Bescheid gemäß Abs. 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 50 Wer

1. gegen Gebote oder Verbote einer auf Grund des § 1 Abs. 4, 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 erlassenen Verordnung verstößt oder

unverändert

14a. gegen Gebote oder Verbote einer auf Grund des § 26a Abs. 2 erlassenen Verordnung verstößt oder

unverändert

"15a. gegen einen Bescheid gemäß § 26c verstößt oder

15b. den Bestimmungen des § 26c Abs. 5 zuwiderhandelt oder"

unverändert

unverändert

(3b) § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1 Z 3, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 7 Z 3, § 7 Abs. 6 Z 2, § 15 Abs. 5, § 26c sowie § 50 Z 1, 14a, 15a und 15b treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. mit dem ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.